

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/26/2017/B

In dem Schiedsverfahren

- Beschwerdeführer -

gegen

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder im schriftlichen Verfahren am 21.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

1.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdegegner hat am 17. Juni dieses Jahres seinen erneuten Eintritt in die Partei erklärt. Hiergegen legte der Beschwerdeführer am 04. Juli 2017 Einspruch ein. Er begründete seine Entscheidung mit dem Verhalten des Beschwerdegegners gegenüber Genossinnen und Genossen in den zwei Jahren nach seinem Parteiausschluss. Es sei keine Verbesserung oder Einsicht des Beschwerdegegners zu erkennen.

Der Beschwerdegegner trat dem Einspruch mit Schreiben vom 21. Juli 2017 entgegen. So seien keine konkreten Gründe für das behauptete Verhalten dargelegt worden, sondern vielmehr pauschale Unterstellungen.

Mit Schreiben vom 30.08.2017 hat die Landesschiedskommission das Verfahren aus Gründen der Befangenheit an die Bundesschiedskommission verwiesen.

Im Anschluss hat die Bundesschiedskommission den Beschwerdeführer gebeten, seine Einspruchs begründung bis zum 29.09.2017 zu konkretisieren und insbesondere entsprechende Tatsachen vorzutragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die der Bundesschiedskommission vorliegende Handakte der Landesschiedskommission Bezug genommen.

11.

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gern. § 2 Absatz 3 Satz 1 Bundessatzung innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung Einspruch gegen die Mitgliedschaft eingelegt.

Der Vortrag des Beschwerdeführers genügt jedoch nicht den zivilprozessualen Mindestanforderungen an eine hinreichende Bestimmtheit. Die Bundesschiedskommission kann aus der Einspruchs begründung nicht nachvollziehen, auf welche konkreten Tatsachen sich der Beschwerdeführer beruft. Die lediglich pauschale Darlegung, das Verhalten des Beschwerdegegners gegenüber Genossinnen und Genossen in den zwei Jahren nach seinem Parteiausschluss ließe keine Verbesserung oder Einsicht des Beschwerdegegners erkennen, ist ein unsubstanziierter Vortrag, der zur Unbegründetheit der Beschwerde führt. Der Beschwerdeführer kam auch der Bitte der Bundesschiedskommission um eine Konkretisierung nicht nach.

Nach alledem konnte die Beschwerde aufgrund des unzureichenden Sachvortrags keinen Erfolg haben.